OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-450179/6/MB/MA**

Datum: **Linz, 24. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des W H, A-P gegen den Bescheid der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, vom 2.11.2016, GZ: GA2-Fin-231-1416/14-Th und GA2-Fin-232-1416/16-Th, betreffend Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheiden vom 5.2.2016 wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden „Bf") vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim eine ergänzende Wasseranschlussgebühr sowie eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für den Anschluss eines errichteten Zubaus (Wintergartens) zu den GZ. GA2-Fin-231-1416/14-GS (Wasserleitungsgebühr) in Höhe von 343,33 Euro inkl. USt und GZ. GA2-Fin-232-1416/16-GS (Kanalgebühr) in Höhe von 572,62 Euro inkl. USt vorgeschrieben. Begründet wurde dies mit der Änderung der Berechnungsgrundlage der Kanal- und Wasseranschlussgebühr durch Zubau. Daher sei jeweils eine Ergänzungsgebühr innerhalb eines Monats ab Zustellung der Bescheide zur Zahlung fällig.

2. Mit Eingabe vom 9.3.2016 erhob der Bf gegen beide Bescheide rechtzeitig Berufung (Einspruch). Begründend führte er aus, dass der Anbau, der als Wintergarten gemeldet worden sei, mangels Heizung, Kanal- und Wasseranschluss nicht bewohnbar und daher eigentlich nur ein Abstell- und Werkraum sei. Er diene aufgrund des Fehlens von Keller und Dachboden der Unterbringung einer Werkbank, Regalen, Gartenmöbeln und der Überwinterung von Gartenpflanzen.

3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 2.11.2016 zur GZ. GA2-Fin-231-1416/14-Th und GA2-Fin-232-1416/16-Th wurde die Berufung gegen beide Bescheide, getrennt in zwei Spruchpunkte, als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wird dargelegt, dass im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „O S" Naturbestandsaufnahmen von der Oberfeldsiedlung gefertigt wurden. Aus diesen Aufnahmen und der Lageplandarstellung sei ersichtlich gewesen, dass auf der Liegenschaft des Bf ein Wintergarten ohne baurechtliche Genehmigung errichtet worden sei. Mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 9.9.2010 sei der Bf aufgefordert worden, unter Vorlage von Einreichplänen nachträgliche um Baubewilligung anzusuchen. In der Folge, nach einer Urgenz seitens der Gemeinde, habe der Bf der Baubehörde die „Verglasung eines gedeckten Sitzplatzes" angezeigt. Daraufhin sei in einem Ermittlungsverfahren die bebaute Fläche laut Orthofoto berechnet worden. Dem Bf wurde die Berechnung der Ergänzungsgebühr zur Stellungnahme übermittelt, woraufhin er telefonisch erklärt habe, dass die ermittelte Fläche korrekt sei, er jedoch Einwände gegen die Vorschreibung an sich habe. Der Bescheid begründet die Vorschreibung damit, dass der Zubau der Definition des „Wintergartens" iSd § 2 Z 30 des Oö. Bautechnikgesetzes entspreche, wo er als unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau definiert wird.

Daher sei ein unabhängig von der Nutzung ergänzungsbeitragspflichtiger Zubau entstanden.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch P W, mit Eingabe vom 5.12.2016 rechtzeitig Beschwerde (Einspruch) mit der Begründung, dass der Abstellraum nicht mit dem Mauerwerk des Wohnhauses direkt verbunden (nicht angemauert) sei, dass es keinen Lokalaugenschein gegeben habe und der Bürgermeister bei einer Veranstaltung im Oktober 2016 verkündet habe, dass sich Gemeinden um die Ermöglichung von leistbarem Wohnen bemühen sollten. Der Bf beantragte zudem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

5. Mit Schreiben vom 7.3.2016 wurde dem Bf vom Landesverwaltungsgericht ein Mängelbehebungsauftrag übermittelt, der wie folgt lautete:

„Sehr geehrter Herr H,

mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 erheben sie – vertreten durch Frau P W, B V GmbH, V – per Email „Einspruch" gegen den von Ihnen am 8.11.2016 übernommenen Bescheid.

Ihre Eingabe entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Bescheidbeschwerde, da sie weder die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, noch ein Begehren enthält.

Gem § 250 BAO hat die Bescheidbeschwerde zu enthalten

a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
d) eine Begründung.

Zudem bedarf es für eine wirksame Vertretung des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren gemäß § 83 BAO einer schriftlichen und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterfertigten Vollmacht, welche im Original dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werden muss.

Wird keine Vertretung gewünscht, muss die Beschwerde eigenhändig vom Beschwerdeführer unterzeichnet werden.

Es wird Ihnen hiermit die Möglichkeit gegeben, bis zum 21. März 2017 (Einlangen beim Oö. Landesverwaltungsgericht) eine den Anforderungen des § 250 BAO entsprechende schriftliche Beschwerde sowie – bei gewünschter Vertretung – eine Vollmachtsurkunde nachzureichen und allfällige Ihrem Beschwerdebegehren dienliche Beweismittel vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Frist die Beschwerde gem § 85 Abs 2 BAO als zurückgenommen gilt."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

6. Auf Ersuchen des Bf vom 15.3.2017 wurde dem Bf eine Fristverlängerung bis zum 28. März 2017 zur Mängelbehebung gewährt.

7. Mit Schreiben vom 27.3.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28.3.2017, führte der Bf die Mängelbehebung rechtzeitig mit folgendem Wortlaut aus:

„Betrifft: LVwG-450179/2/MB/MA
Bescheidbeschwerde gegen Bescheid v 2.11.2016
GA2-Fin-231-1416/14-Th,
GA2-Fin-232-1416/16-Th

Sehr geehrte Damen und Herren!

A.) Ich erhebe Bescheidbeschwerde gegen diesen Bescheid v 2.11.2016, s.o., gegen Spruch Pkt. 1 und Pkt. 2.
B.) Ich beantrage meiner Beschwerde Folge zu geben und
1.) eine mündliche Verhandlung durchzuführen und
2.) den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben,
3.) in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass meiner Berufung Folge gegeben wird (d.h. keine Wasserleitungsanschlussgebühr und keine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben wird).
C.) Begründung: Da es sich bei dem überdachten Bereich lediglich um eine Gartenhütte handelt (Werkraum, Regale für Gartenmöbel, Rasenmäher, Blumen, etc.), der Bereich über keine Heizung, Kanal- u. Wasseranschluss verfügt, sind die Voraussetzungen für eine Gebührenvorschreibung nicht gegeben. Beweis: persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers.

Mit freundlichen Grüßen
H W“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt samt Bauakt Nr.13 des Bf zur Zl 402 aus 2011, C-Nr. O, der ein Foto des verglasten überdachten Sitzplatzes enthält. Demnach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf war zum Zeitpunkt der Errichtung des überdachten Sitzplatzes Eigentümer der gegenständlichen mit einem Wohnhaus bebauten Liegenschaft mit der Adresse A-P, Grundstück Nr. 3/35, EZ 2. Mit Bauanzeige vom 3.3.2011 zeigte er die Verglasung des gedeckten Sitzplatzes (nicht beheizt) mit 5x4 m (20 m²) an. Tatsächlich beträgt die Fläche dieses verglasten, gedeckten Sitzplatzes 27 m². Der überdachte Sitzplatz ist auf vier Seiten geschlossen bzw. verschließbar. Auf

der in Richtung Garten gewendeten Seite ist er mit vier Fenster- bzw. Glastürteilen (Terrassentüren) ausgestattet. Der Raum ist nicht beheizbar, grenzt aber an den beheizbaren Raum an und ist zu diesem hin mit einer doppelten Glastüre (Terrassentüre) verschließbar. Die anderen beiden Seiten sind durch eine massive Mauer geschlossen und beinhalten keine Öffnungen. Das Dach ist eher flach und massiv ausgeführt, Dachrinnen sorgen für die Ableitung des Regenwassers. Auf dem Foto im genannten Bauakt Nr. 13 der Gemeinde ist ersichtlich, dass sich im Innenraum des verglasten, überdachten Sitzplatzes Einrichtungsgegenstände und Sitzmobiliar sowie ein Schrank befinden. Zudem wird der Raum auch als Aufbewahrungsraum genutzt. Mit Kaufvertrag vom 22.1.2016 verkaufte der Bf die gegenständliche Liegenschaft, wobei die Eintragung des Eigentumsrechts an der Liegenschaft für die Käufer am 5.4.2016 erfolgte.

III.

Die hier anzuwendenden Bestimmungen der Wasserleitungsgebührenordnung 2011 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 17.12.2010 lauten auszugsweise:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

In der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim werden folgende Wasserleitungsgebühren eingehoben:

1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist eine Gebühr für den Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
2) Die Ergänzungsgebühr ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlagen durch Veränderung des Grundstücksbestandes ändern.
3) (...)
4) (...)

§ 2
Gebührenschuldner und Haftung

1) Die Wasserleitungsgebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu entrichten
2) (...)
3) (...)
4)

§ 4
Ergänzungsgebühr

1) Bei nachträglichen Änderungen auf den angeschlossenen Grundstücken ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) zu entrichten.
2) Die Ergänzungsgebühr wird im Sinne der Bestimmungen des § 3 mit folgender Maßgabe errechnet:
   a) (...)
   b) Bei Änderungen eines angeschlossenen bebauten Grundstücks durch Auf-, Zu-, An-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau ist die Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 und 3 eingetreten ist.

§ 7
Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht:
   a) (..)
   b) für die Ergänzungsgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
   c) (...)
   d) (...)

Die hier anzuwendenden Bestimmungen der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim 2011 vom 17.12.2010 lauten auszugsweise:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

In der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim werden folgende Kanalgebühren eingehoben:

1) Für den Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
2) Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.
3) (...)

§ 2

Gebührenschuldner und Haftung

1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.
2) (...)
3) (...)

§ 4
Ergänzungsgebühr

1) (...)
2) (...)
3) Eine Ergänzungsgebühr ist zu entrichten, wenn auf einem bereits angeschlossenen, bebauten Grundstück zusätzlich Bauwerke angeschlossen werden oder wenn an Stelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird, oder wenn bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zu- und Anbau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet wird oder nachträglich Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn- und Geschäftszwecke benützbar ausgebaut werden.
   (...)

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht:
   a)(..)
   b)für die Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten;
   c) (...)

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013 lauten folgendermaßen:

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeuten:
(...)
Z 30. **Wintergarten:** ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau
Z 32. **Zubau:** die Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von Gaupen.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der verglaste, überdachte Vorbau nicht mit dem Mauerwerk des Hauses verbunden (angemauert) sei und aufgrund fehlender Heizung, Wasser- und Kanalanschluss nicht bewohnbar sei und daher nur die Funktion einer Gartenhütte erfülle. Aus diesen Gründen sei die Vorschreibung von Wasser- sowie Kanalergänzungsgebühren nicht rechtmäßig. Gegen die Bemessungsgrundlage von 27 m² sowie die Berechnung der Ergänzungsgebühr der Höhe nach brachte der Bf keine Einwände vor. Auch das Verwaltungsgericht hat keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Höhe der Vorschreibung.

Der Bf hat durch die Verglasung des überdachten Sitzbereiches angrenzend zu seinem Haus eine Vergrößerung seines Gebäudes in waagrechter Richtung vorgenommen und somit einen Zubau iSd § 2 Z 32 Oö. Bautechnikgesetz getätigt. Dieser Zubau entspricht der Definition des Wintergartens iSd § 2 Z 32 Oö. Bautechnikgesetz, da es sich um einen unbeheizbaren, belüftbaren und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauern geöffneten verglasten Vorbau handelt. Der überdachte Raum ist zum angrenzenden beheizbaren Wohnraum hin mit einer doppelten Terrassentüre verschließbar und gartenseitig ebenfalls mit Terrassentür- und Fensterelementen zu öffnen und dadurch belüftbar. Der Raum ist nicht beheizbar. Das im Bauakt Nr. 13 der Gemeinde befindliche Foto des verglasten überdachten Sitzplatzes untermauert die Einordnung des überdachten, verglasten Sitzplatzes als Wintergarten.
Laut § 4 Abs 2 lit b der Wasserleitungsgebührenordnung bzw. § 4 Abs 3 der Kanalgebührenordnung ist für einen Zubau eine Gebühr zu entrichten.
Weder in der Wasserleitungsgebührenordnung bzw. Kanalgebührenordnung noch im Bautechnikgesetz wird auf die Nutzung des Zubaus oder dessen Form der Anbindung an das bestehende Gebäude abgestellt.
Da die Definition des Zubaus gemäß § 2 Abs 32 Bautechnikgesetz erfüllt wird, und für die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr sowohl in der Wasserleitungsgebührenordnung als auch Kanalgebührenordnung auf einen Zubau abgestellt wird, ist der Tatbestand der Gebührenvorschreibung erfüllt.

Der Verkauf der Liegenschaft vor erstmaliger Vorschreibung der Ergänzungsgebühr hat keinen Einfluss auf das bereits entstandene Abgabenschuldverhältnis. Gemäß § 77 BAO ist Abgabepflichtiger derjenige, der nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt. Mit dem Entstehen der Steuerschuld, welches sich aus den Abgabenvorschriften ergibt, folgt, dass auch die Person des Schuldners ein feststehendes Element dieses Schuldverhältnisses ist (vgl *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO Handbuch, 218). Wer Abgabepflichtiger ist, ergibt sich aus den materiellen Abgabenvorschriften (VwGH 13.12.2012, 2010/16/0227 und 0230). Dingliche Wirkungen von Abgaben-bescheiden, welche einen Schuldnerwechsel bei Eigentumswechsel an einem Grundstück mit sich bringen, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung (VwGH 21.2.2005, 2004/17/0156; 27.5.2008, 2005/17/0206). Eine

solche dingliche Wirkung ist weder im Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958 noch in der Kanal- oder Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim geregelt und kommt im gegenständlichen Fall nicht in Betracht. Die Gebühr war daher dem Bf als Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld vorzuschreiben.

Gemäß § 274 Abs 1 Z 1 lit a BAO hat über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn diese in der Beschwerde beantragt wird. Eine mündliche Verhandlung, die erst in der nachgereichten Beschwerdebegründung beantragt wird, vermittelt keinen Rechtsanspruch auf Durchführung. Darauf, dass der ergänzende Schriftsatz ausdrücklich von der belangte Behörde zugelassen worden sei, kommt es für die Beurteilung der rechtzeitigen Antragstellung nach § 274 Abs 1 BAO nicht an (VwGH 27.4.2000, 97/15/0208). Somit kann auch die Befolgung eines Mängelbehebungsauftrags, der dem Bf die Möglichkeit zur Nachreichung der Beschwerdebegründung und des Beschwerdebegehrens ermöglichte, keinen Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begründen, wenn eine solche in der ursprünglichen Beschwerde nicht beantragt wurde. Es liegt somit kein zulässiger Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor.

Zur Unzulässigkeit des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 2a BAO sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden, soweit diese im Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Fällen ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.
§ 254 BAO statuiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl § 93 Abs 3 lit b BAO) noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

Die Bf haben in ihrer Beschwerde (unter anderem) ausdrücklich die „*Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung*" beantragt. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV.

Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit/Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren weder eine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fehlt oder die zu lösenden Rechtsfragen in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter